

zu Drs. Nr. 143/19

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personenbezogener oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsausschuss des Kreises Düren: 18.06.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Anerkennung freier Träger

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Anerkennung freier Träger

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII¹, des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)², der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendbehörden³ sowie den Richtlinien des Kreises Düren über die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit⁴.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Antragssteller mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen sein muss (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe *kraft Gesetzes* (§ 75 Abs. 3 SGB VIII).

Die Prüfungshandlungen bezogen sich alleine auf die Anerkennung freier Träger **durch den Kreis Düren** nach § 75 Abs. 1 und 2 KJHG und nicht auf die *kraft Gesetzes* anerkannten Träger nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

Die Zuständigkeit regelt sich nach § 25 AG-KJHG. Danach

- ist das *jeweilige Landesjugendamt* für Anerkennungsfragen zuständig, wenn der anzuerkennende Träger seinen Sitz in des-

¹ vom 26.06.1990 in der jeweils geltenden Fassung

² vom 12.12.1990 in der jeweils geltenden Fassung

³ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016

⁴ Stand: 01.04.2009

sen Zuständigkeitsbereich hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken zuständig ist.

- ist die Zuständigkeit *der obersten Landesjugendbehörde* gegeben, wenn der anzuerkennende Träger in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist.

Der Kreis Düren ist als *örtliches Jugendamt* für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) zuständig, wenn:

1. der Träger seinen Sitz im Bezirk des Kreisjugendamtes Düren hat und dort vorwiegend tätig ist.
2. der Träger seinen Sitz im Bezirk des Stadtjugendamtes Düren hat und vorwiegend im Bezirk des Kreisjugendamtes tätig ist⁵.

Im Unterschied zu nicht anerkannten Trägern sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe umsatzsteuerbefreit. Ebenfalls haben sie beim Amt 51 ein erweitertes Antragsrecht, da bestimmte Förderungen gem. der Richtlinien über die finanzielle Förderung nur den anerkannten Trägern vorbehalten sind. Zusätzlich besteht für diese Träger die Möglichkeit der Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss oder in Arbeitsgemeinschaften⁶.

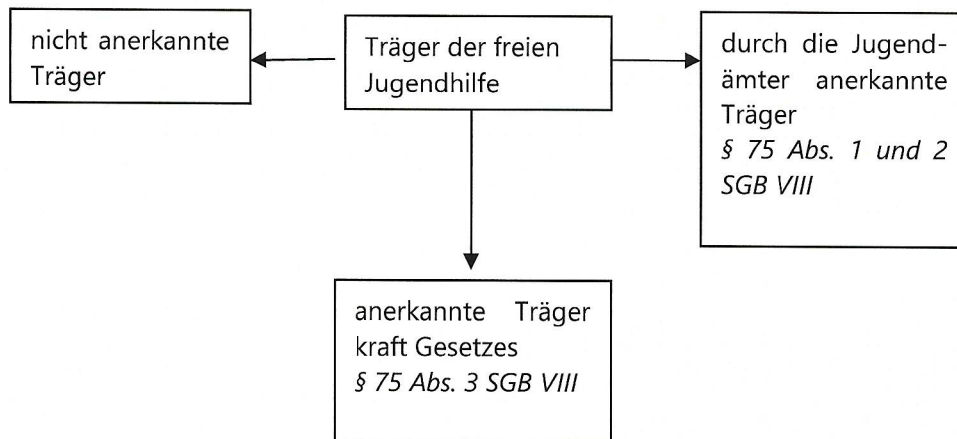
Die Prüfung begann mit einem Auftaktschreiben vom 19.06.2018. Am 10.07.2018 folgte ein Auftaktgespräch mit der Amtsleitung und der zuständigen Sachgebietsleitung. Die schriftliche Stellungnahme ging am 10.09.2018 beim Rechnungsprüfungsamt ein. Die Prüfungshandlungen wurden im Januar 2019 beendet.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

⁵ s. auch S. 14 der Richtlinien über die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/ Sonstige Bestimmungen

⁶ Stellungnahme des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren vom 06.09.2018

Unterscheidung der Träger der freien Jugendhilfe



Organisation

Die Aufgabe ist beim Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familien und Senioren im Bereich der Jugendpflege im Sachgebiet 51/3 verortet und wird von zwei Mitarbeitern (1,5 Vollzeitäquivalente) ausgeführt, wobei deren Stellenanteile sich auf die Gesamtaufgabe der Jugendpflege beziehen. Der Stellenanteil, welcher auf die Anerkennung der freien Träger durch den Kreis Düren entfällt, ist hingegen sehr gering (s. auch Fallzahlen)⁷.

Ablauf des Anerkennungsverfahrens durch den Kreis Düren

Der Anerkennung als freier Träger durch Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde geht ein *Antragsverfahren* voraus.

Die *sachlichen Voraussetzungen* für die Anerkennung wurden bereits in der Einleitung beschrieben.

Dem *schriftlichen Antrag* sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
2. die Satzung des Trägers
3. ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor der Antragsstellung

⁷ Telefonische Nachfrage vom 11.09.2018

4. eine Erklärung über die Bereitschaft, dem Jugendamt während des Prüfungsverfahrens Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren.

Nach § 9 Nr. 3.5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren⁸ trifft der *Jugendhilfeausschuss* nach Vorbereitung durch die Verwaltung die Entscheidung über die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG i.V.m. § 25 AG-KJHG NRW.

Die Verwaltung fertigt nach der Entscheidung den entsprechenden *Anerkennungsbescheid*.

Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe widerrufen werden⁹.

Einzelfallprüfung

Für die Einzelfallprüfung wurden zwei Träger mit nicht unerheblichen Zahlungsströmen ausgewählt.

Im Team 51/13 werden die Betriebskostenzuschüsse für den Kindergartenbereich abgewickelt. Die Betriebskostenzuschüsse haben prozentual den höchsten Anteil an den Aufwendungen, die der Kreis Düren an durch ihn anerkannte freie Träger entrichten muss. Die Prüfungshandlungen beziehen sich hierbei nur auf den Ablauf der Bearbeitung der Betriebskostenzuschüsse. Eine sachliche Überprüfung bspw. eine Prüfung der Verwendungsnachweise wurde seitens der Rechnungsprüfung nicht durchgeführt.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr, wobei Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung der *Betreuungsvertrag* zwischen Träger und Eltern ist (§ 18 Abs.2 KiBiZ). Die Finanzierungssystematik wird in § 19 ff. des KiBiZ geschildert.

Die finanzielle Förderung wird in Form von Pauschalen für jedes in der Tageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt (*sog. Kindpauschalen*, u.a. abhängig vom Alter und der gewählten Betreuungszeit). Das *Jugendamt* gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss

⁸ in der Fassung vom 17.12.2015

⁹ s. auch Richtlinien des Kreises Düren über die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/Sonstige Bestimmungen, S. 15

für die Aufgaben nach dem KiBiZ. Der Zuschuss beträgt im vorliegenden Fall 96 % der Kindpauschalen nach § 19 KiBiZ.

Das *Land* gewährt dem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für jedes Kind (Stichtag: 15.03.18), einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (sog. *Verfügungspauschale*) und einen zusätzlichen Zuschuss für jedes unterdreijährige Kind¹⁰ (sog. U 3-Pauschale)¹¹.

511102

Der Förderverein der unterhält als Träger in den Räumen der eine Spiel- und Lernstube, die in die Arbeit der Offenen Ganztagsgrundschule einbezogen ist. Laut Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII zwischen dem Förderverein der im Verbund mit der Gemeinde als Schulträgerin der und dem Kreis Düren vom 26.02.2004¹² gewährt der Kreis Düren zu den anerkennungsfähigen Personalkosten der Leiterin einen Zuschuss in Höhe von 70 %. Ferner übernimmt der Kreis Düren die anerkennungsfähigen Personalkosten für drei Erzieher/innen und die Ergänzungskraft zu 100 %, wobei der Träger alternativ zu einer der drei Erzieher/innen eine(n) Erzieher/in im Anerkennungsjahr beschäftigen kann. Der Beschäftigungsumfang ist in der Vereinbarung genau festgelegt. Die Zuwendungen des Kreises vermindern sich um die Zuschüsse des Landes.

Die Höhe der Abschlagszahlungen waren nachvollziehbar. Die Abrechnung der Verwendungsnachweise für die Jahre 2015, 2016 und 2017 ist korrekt durchgeführt worden. Die Aktenführung war sehr übersichtlich und nicht zu beanstanden. Die aus der Akte ersichtlichen Zahlungen stimmen mit den Zahlungen, die durch die Rechnungsprüfung ermittelt wurden bzw. vom Sachbearbeiter mitgeteilt wurden, überein. Die vorgenommenen Zahlungen entsprechen den o.g. vertraglichen Vereinbarungen.

¹⁰ Auf weitere Zuschüsse des Landes, z.B. für Familienzentren, wird aus Gründen der Darstellbarkeit nicht eingegangen, da sie im geschilderten Einzelfall nicht relevant sind.

¹¹ s. hierzu auch Prüfbericht "Kindergartenwesen/ U-3 Ausbau", Drs. Nr. 109/15

¹² Änderung der Festlegung der Grundpauschale lt. § 7 durch Nebenabrede vom 28.01.2009/ Änderung der Kündigungsfrist gem. § 13 durch Änderungsvereinbarung vom 02.02.2012

511509

Der *Zuschussantrag* der Kindertageseinrichtung wurde am 07.03.2014 für das Kindergartenjahr 2014/2015, welches der genaueren Betrachtung unterzogen wurde, gestellt.

Am 02.06.2014 erfolgte nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses der vorliegende *Zuwendungsbescheid* inklusive Berechnungsgrundlage. Danach gewährte der Kreis einen widerruflichen *Kreiszuschuss* zu den Betriebskosten in Höhe von 359.151,05 € jährlich. Die Zahlung wurde vorbehaltlich der Bewilligung von Landesmitteln in monatlichen Abschlägen vorgenommen.

Der nachfolgende *Leistungsbescheid* datierte auf den 12.09.2014. Grundlage war der Leistungsbescheid des Landesjugendamtes vom 07.08.2014. Es wurde eine Neuberechnung der Abschläge durchgeführt.

Am 20.04.2015 wurde der ein *Änderungsbescheid* aufgrund der Meldungen von zusätzlichen U 3-Pauschalen zum 01.11.14 und 01.02.15 übersandt. Der Kreiszuschuss betrug nunmehr 389.751,05 € (Summe Kindpauschalen + bezuschussfähiger Mietanteil = Summe, hiervon 96 %¹³ + Zuschuss Verfügungspauschale + Zuschuss für zusätzliche U-3 Pauschale).

Am 23.10.2015 wurde die *Endabrechnung* des Kindergartenjahres 2014/2015 durchgeführt. Die Endabrechnung ist erst möglich, wenn das Kindergartenjahr vorbei ist (01.08.XX bis 31.07.XX). Hierbei wurde die Erlasslage mit der durchschnittlichen Ist-Belegung abgeglichen. Es gilt ein 10 %-Korridor, d.h. dass nur Änderungen der Zahlungen erfolgen, wenn sich Über- oder Nachzahlungen von mehr als 10% ergeben.

Am 24.01.2017 wurde ein *endgültiger Leistungsbescheid* gem. § 20 KiBiZ erteilt, welcher eine neue Zuschusshöhe enthielt. Danach schloss sich die Verwendungsnachweisprüfung an.

Mit *Widerrufs- und Rückforderungsbescheid* vom 10.08.2018 wurde ein Betrag in Höhe von 21.835 € zurückgefordert, weil zusätzliche U3-Pauschalen nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Gleichzeitig wurde der *endgültige Zuschuss* in Höhe von 367.916,05 € mitgeteilt.

¹³ Prozentanteil bei Elterninitiativen

Anhand der Darstellung des Ablaufes der Bearbeitung der Betriebskostenzuschüsse wird deutlich, dass

1. ein Kindergartenjahr eine mehrjährige Bearbeitung nach sich zieht,
2. die Betriebskostenzuschüsse finanziell auch im Hinblick auf die Anzahl der Träger für den Kreishaushalt nicht unbedeutend sind und
3. ein Kindergartenjahr einem dynamischen Prozess unterliegt, wobei Änderungen und Nachmeldungen neue Bescheide auslösen. Der verwaltungsrechtliche Aufwand ist mithin recht hoch.

Prüfbemerkung B 1

Aus der Akte war nicht ersichtlich, warum zwischen der Endabrechnung des Kindergartenjahres, dem endgültigen Leistungsbescheid sowie dem Widerrufs- und Rückforderungsbescheid fast 3 Jahre Bearbeitungszeit liegen.

Stellungnahme der Verwaltung vom 25.03.2019:

Das Landesjugendamt Rheinland hat den endgültigen Bescheid über die Endabrechnung des Kindergartenjahres 2014/2015 über alle Tageseinrichtungen erst mit Datum vom 13.07.2016 erteilt. Erst danach konnte mit der Prüfung der Verwendungsnachweise für alle Tageseinrichtungen begonnen werden. In diesem Kontext konnte der Verwendungsnachweis des Trägers für die leider erst im August 2018 abschließend geprüft werden. Daher konnte der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid über 21.835 € erst am 10.08.2018. erstellt werden. Die Verwaltung bedauert die lange Bearbeitungszeit.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO sind Forderungen, welche der Kommune zustehen, rechtzeitig durchzusetzen. Auch im Hinblick auf ein verlässliches Controlling sind Forderungen des Kreises gegenüber Dritten möglichst zeitnah umzusetzen, um die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten. Ich verweise zu dieser Thematik auf die aktuelle Mail der Kämmerei an die Haushaltssachbearbeiter/innen der Organisationseinheiten vom 29.03.2019. Im Übrigen ist die Prüfbemerkung ausgeräumt.

Fallzahlen

Das Fachamt stellte eine Liste der *durch den Kreis Düren* anerkannten Träger zur Verfügung. Danach sind in der Vergangenheit 45 Träger anerkannt worden, wobei die erste Anerkennung bereits 1981 erfolgte und der letzte Träger 2018 anerkannt wurde. Die Liste wurde im Fachamt im Januar 2016 das letzte Mal dahingehend geprüft, ob die Träger noch existieren¹⁴. Im Prüfzeitraum gab es folgende Anerkennungen:

2015	2016	2017	2018
-	-	-	2

Im Zeitraum 2015-2018 sind drei Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt 51 eingegangen. Neben zwei Anerkennungen (s.o.), wurde einem Träger die Anerkennung wegen nicht erfüllter Voraussetzungen abgelehnt und ein Antrag wegen Unzuständigkeit an das Landesjugendamt weitergeleitet¹⁵.

Es existieren keine Übersichten, der durch andere Behörden anerkannten Träger bzw. der kraft Gesetzes anerkannten Träger. Häufig wurden Dachverbände durch andere Behörden anerkannt. In diesem Falle sind sämtliche Untergliederungen automatisch anerkannt (Bsp. mit sämtlichen Abteilungen und Jugendmannschaften)¹⁶.

Haushalt

Das Fachamt erläutert¹⁷ hinsichtlich der Erträge und Aufwendungen, dass es, bis auf eventuelle Erstattungen/Rückzahlungen von Zuschüssen, im Wesentlichen keine Erträge durch die freien Träger gibt. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen gibt es Erträge durch Kostenumlagen und Elternbeiträge. Diese gehen jedoch nicht von den Trägern aus. Die Aufwendungen entsprechen den Zuschüssen aus den oben dargestellten Produkten. Eine genaue Gesamtaufstellung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2015-2018 ließe sich laut Fachamt nur mit großem Aufwand ermitteln.

¹⁴ Mail der Sachgebietsleitung vom 07.08.2018

¹⁵ Stellungnahme des Amtes für Demografie, Kinder Jugend, Familie und Senioren vom 06.09.2018

¹⁶ Telefonat vom 20.09.2018 mit Herrn Funken vom Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren

¹⁷ Stellungnahme des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren vom 06.09.2018

Das Fachamt benannte folgende Produkte für die Zuschusszahlungen¹⁸:

- Produkt 06 362 01-Sachkonto 5318000
- Produkt 06 363 01-Sachkonto 5318000
- Produkt 06 363 02-Sachkonto 5318000
- Produkt 06 363 03-Sachkonto 5318000
- Produkt 06 365 01-Sachkonto 5318000

Von diesen Produkten werden zusammengefasst folgende Zuschusszahlungen getätigt, die die in Rede stehenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betreffen:

- Jugendsozialarbeit- verschiedene Zuschussarten gem. Richtlinien über die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Betriebskostenzuschüsse offene Jugendeinrichtungen
- Betriebskostenzuschüsse freie Verbände
- Betriebskostenzuschüsse Kindertagesstätten

Das Rechnungsprüfungsamt hat daher im Rahmen eines risikoorientierten Prüfansatzes die Zahlungsströme hilfsweise ausgehend von der Übersicht der Anerkennung der freien Träger in Infoma ermittelt (Recherche nach Zahlungsempfänger), wobei nicht jeder Träger der Liste Zuschüsse erhalten hat.

Problematisch ist, dass die Recherche nach Zahlungsempfängern mit Unsicherheiten behaftet ist, da die Namen in der Liste nicht immer zu 100 % mit den Zahlungsempfängern in Infoma übereinstimmen. Daher wurden in der Recherche unterschiedliche Schreibweisen eingegeben bzw. die jeweiligen Organisationseinheiten des Amtes 51 um Durchsicht gebeten. Zusätzlich kommt es vor, dass anerkannte Träger bspw. Fördervereine haben, so dass der Zahlungsstrom in Absprache mit Amt 51 zuzuordnen war. Des Weiteren sind die Zahlungen auf unterschiedliche Kostenträger zu unterschiedlichen Prozentanteilen verteilt.

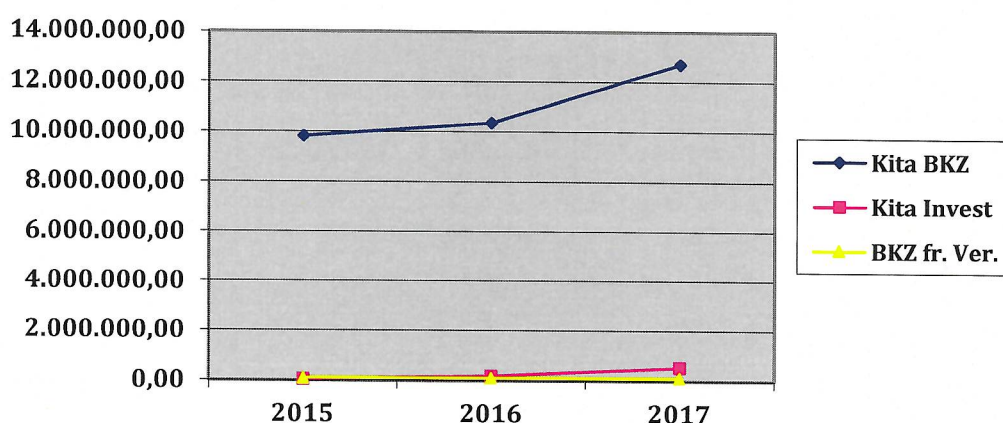
Hinzu kam, dass nach Rücksprache mit dem Kita-Bereich offensichtlich mind. ein Träger nicht in der zur Verfügung gestellten Liste enthalten war und somit auch die Zahlungsströme zunächst nicht berücksichtigt wurden. Da es sich aber um KiTa-Betriebskostenzuschüsse handelt, waren die fehlenden Zahlungen nicht unerheblich.

¹⁸ Stellungnahme der Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren vom 06.09.2018

Nachfolgend werden lediglich die betragsmäßig größten Aufwendungen¹⁹ dargestellt:

Kostenträger	2015	2016	2017
Kita BKZ	9.823.131,00 €	10.345.635,00 €	12.717.024,62 €
Kita Invest	35.000,00 €	158.508,00 €	508.945,00 €
BKZ fr. Verbände	71.247,00 €	75.852,00 €	88.948,00 €

Es wird deutlich, dass die Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger mit Abstand zahlenmäßig am größten ins Gewicht fallen und die Betriebskosten stetig ansteigen (s. auch nachfolgende Tabelle):



Von den 45 anerkannten freien Trägern haben im Prüfzeitraum 2015-2017 nur 12 anerkannte Träger Zahlungen erhalten. Die Zuschüsse wurden u.a. für Betriebskosten (s.o.), Hilfen zur Erziehung, Sprachförderung, Ferienfahrten und Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren verwandt.

Die Erträge sind im Vergleich zu den Aufwendungen gering:

	2015	2016	2017
Erträge gesamt	31.241,32 €	1.318,00 €	862.026,67 €

Der hohe Ertrag im Jahr 2017 resultiert aus der Rückzahlung von Betriebskosten eines einzigen Trägers.

Im weiteren Prüfverlauf wurde anhand der Datei der Zahlungsströme des Controllers eine **Sichtung der Kontodaten** vorgenommen.

¹⁹ Kita BKZ umfasst die Betriebskosten der Kindergärten. Kita Invest beinhaltet investive Mittel. BKZ freie Verbände umfasst ebenfalls Betriebskosten.

Dabei fiel auf, dass zwei Träger über unterschiedliche Kontendaten verfügen.

Auf Anfrage erklärte der Controller des Jugendamtes:

"Die kaufmännische Leitung der _____ e.V. erklärte, dass eine Kontonummer rund um die Vereinsmitgliedschaften angelegt sei und die andere Kontonummer der weiteren Abwicklung des KiTa-Betriebes diene."

Eine stichprobenartige Belegrecherche des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass in einem Fall ein Zuschuss zur Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen bewilligt wurde und in dem anderen Fall ein Änderungsbescheid der Betriebskosten erfolgte. Als Anschriften wurden ähnliche Schreibweisen gewählt (_____).

Im anderen Fall wurden die unterschiedlichen Kontodaten gewählt, um die laufenden Betriebskosten von investiven Baumaßnahmen zu trennen.

Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wurde erschwert durch

- die Ermittlung der Zahlungsströme unterschiedlicher Zuschussempfänger und unterschiedlicher Zuschussarten
- die Beteiligung unterschiedlicher Bereiche des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren und somit Beteiligung diverser Mitarbeiter, welche die unterschiedlichsten Aufgaben wahrnehmen.
- unterschiedliche Zuständigkeiten (unterschiedliche Sachgebiete) sowohl intern als auch bei anderen Behörden
- die Feststellung, dass Träger in der zur Verfügung gestellten Liste nicht eingetragen waren

Die Rechnungsprüfung hat unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Auswertungsmöglichkeiten versucht, Zahlungsströme zu ermitteln. Hierbei wurde deutlich, dass die Finanzsoftware Infoma Risiken hinsichtlich der Auswertungsmöglichkeiten birgt, bspw. bei unterschiedlichen Schreibweisen der Kreditoren oder Debitoren sowie bei unterschiedlichen Kreditoren- und Debitorenummern. Beispielsweise verfügt der Kreditor/Debitor _____ e.V.

über mehrere Kreditoren- und Debitorenummern, wovon eine seit 4 Jahren nicht mehr benutzt wurde.

Es wurde daraufhin Kontakt mit dem Controller des Jugendamtes aufgenommen, der nach Erläuterung der Prüfausrichtung eine Auswertung über die Sachkonten vorgenommen hat, wobei auch hier unterschiedliche Schreibweisen der Herkunftsnamen die Auswertung erschweren.

Prüfbemerkung B 2

Es sollte gewährleistet werden, dass die **Liste der durch den Kreis Düren anerkannten Träger** auf einem aktuellen Stand ist.

Ferner empfiehlt die Rechnungsprüfung, dass der **Anerkennungsbescheid** grundsätzlich von dem zuvor festgelegten Sachgebiet (momentan im Team Jugendpflege des Sachgebietes 51/3) erteilt werden sollte. Sollte die Anerkennung ausnahmsweise durch ein anderes Sachgebiet erfolgen, ist zu gewährleisten, dass dieses die Liste der anerkannten Träger aktualisiert.

Weiterhin sollte im Rahmen der **Kontierung und Stammdatenpflege** sichergestellt werden, dass unterschiedliche Schreibweisen bei den Kreditoren und Debitoren möglichst vermieden werden, da ein verlässliches Controlling ansonsten erheblich erschwert wird. Die Rechnungsprüfung regt an, dass den Haushaltssachbearbeiter/innen bzw. Controllern im Falle von unterschiedlichen Kreditoren- und Debitorenummern zu einem Zahlungsempfänger eine Übersicht zur Verfügung steht, damit Auswertungen zielorientiert erfolgen können. Bei unterschiedlichen Kontodaten sollte eine Kurzbegründung hinterlegt sein, warum es evtl. mehrere Kontenverbindungen gibt. Entsprechende Kontrollmechanismen bei der Eingabe sind bei der Finanzsoftware Infoma offensichtlich nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung vom 25.03.2019:

Im Zuge dieser Prüfung wurde die Liste der durch den Kreis Düren anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe optimiert und aktualisiert. Diese Liste wird in Zukunft zentral fortgeführt und auf aktuellem Stand gehalten. In diese Liste wurden auch die zugehörigen Kreditoren- bzw. Debitorenummern aufgenommen. Hiermit ist sichergestellt, dass zielorientierte Auswertungen erfolgen können.

Eine Zusammenführung von Kreditoren bzw. Debitoren ist Softwarebedingt nicht mehr möglich, sobald eine Buchung auf der jeweiligen Kreditoren- bzw. Debitorenummer erfolgt ist.

Die Mitarbeiter/innen wurden hinsichtlich der Doppelvergaben wegen etwaiger unterschiedlicher Schreibweisen entsprechend sensibilisiert.

Verschiedene Kontoverbindungen eines Trägers haben den Hintergrund, dass aufgrund von Regelungen des Buchungsbetriebes Zahlungen aufgrund des "laufenden Betriebes" auf einem Konto und Zahlungen im investiven Bereich auf einem anderen Konto abgewickelt werden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.